

Regierungsratsbeschluss

vom 13. November 2007

Nr. 2007/1880

Anerkennung der Amtlichen Vermessungen Witterswil Los 3 und 4 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2004/1598 vom 17. August 2004 die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Witterswil Los 3 über das Güterregulierungsgebiet und mit Beschluss Nr. 2004/1599 vom 17. August 2004 die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Witterswil Los 4 über das Baugebiet Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Büro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurden zwei Werkverträge abgeschlossen.

2. Erwägungen

Die beiden Vermessungswerke haben im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 6. März 2006 bis 5. April 2006 in der Gemeindeverwaltung Witterswil öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Witterswil vom 25. September 2007 sind während der Auflage drei Einsprachen eingegangen. Diese konnte mit der Einsprachenverhandlung geregelt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinen Verifikationsberichten vom 26. Oktober 2007, die Vermessungswerke Witterswil Los 3 und 4 seien im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihnen damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung der Vermessungswerke als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

3. Kosten Los 3

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 136'705.35
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr. 72'954.95
Anteil Kanton	Fr. 31'875.20
Anteil Gemeinde	Fr. 31'875.20

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Die Anteile des Bundes wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Fr. 22'464.00 wurden dem Kanton ausbezahlt und Fr. 58'884.80 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet. Der zuviel bezogene Betrag von Fr. 8'393.85 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2008 rückvergütet

Die Gemeinde Witterswil hat in den Jahren 2003 bis 2005 vier Jahrestanchen à Fr. 4'600.00 an den Kanton ausbezahlt.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton, Amt für Geoinformation	Restzahlung an den Unternehmer B. Hänggi	Fr.	1'562.20
Durch Gemeinde Witterswil	Schlussrate Los 3 an das Amt für Geoinformation	Fr.	13'475.20

4. Kosten Los 4

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	173'434.25
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr.	84'982.80
Anteil Kanton	Fr.	44'225.75
Anteil Gemeinde	Fr.	44'225.70

Die Anteile des Bundes wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Fr. 23'242.80 wurden dem Kanton ausbezahlt und Fr. 61'740.00 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet.

Die Gemeinde Witterswil hat in den Jahren 2003 bis 2005 vier Jahrestanchen à Fr. 9'200.00 an den Kanton ausbezahlt.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton, Amt für Geoinformation	Restzahlung an den Unternehmer B. Hänggi	Fr.	19'368.00
Durch Gemeinde Witterswil	Schlussrate Los 4 an das Amt für Geoinformation	Fr.	7'425.70

5. Anerkennung Bund

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

6. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 6.1 Die Vermessungswerke Witterswil Los 3 und 4 werden rechtskräftig erklärt und es wird ihnen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 6.2 Die Kostenanteile des Kantons von Fr. 31'875.20 für Los 3 und Fr. 44'225.75 für Los 4 werden anerkannt.
- 6.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebungen Witterswil Los 3 und 4 als Amtliche Vermessungen unterbreitet. Die Abgeltungen des Bundes werden gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Der für Los 3 zuviel bezogene Betrag von Fr. 8'393.85 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2008 an den Bund zurück bezahlt.
- 6.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlungen des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 1'562.20 für Los 3 und Fr. 19'368.00 für Los 4 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Grindel die Schlussraten von Fr. 13'475.20 für Los 3 und Fr. 7'425.70 für Los 4 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 6.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, nach Anerkennung der Vermessungswerke Witterswil Los 3 und 4 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 13. November 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Witterswil, 4108 Witterswil, mit Dossier Nr. 2 (2 Schlussabrechnungen und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ing.- und Vermessungsbüro, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3 (2 Verifikationsberichte, 2 Schlussabrechnungen und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessungen Witterswil Los 3 und 4: Die Amtlichen Vermessungen Witterswil Los 3 und 4, das ganze Gebiet der Gemeinde umfassend, sind abgeschlossen. Die Vermessungswerke werden rechtskräftig erklärt und es wird ihnen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")